

19.02.85

EG - A - Fz

## **Empfehlungen**

der Ausschüsse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei

KOM(84) 682 endg.; EG-Dok. 11086/84

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Agrarausschuß (A) und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz
- bei Annahme entfällt 2.)
1. Nach Auffassung des Bundesrates hat sich die bisherige Plafondierung im Wege der fünfjährigen Gesamtzuweisung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, bewährt. Die von der Kommission für die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen

6/1/85

Regelung genannten Gründe können nicht überzeugen. Mit der Plafondierung wird tendenziell einem nicht mit den Einnahmen der EG in Einklang stehenden Anwachsen der Ausgaben entgegengewirkt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für die Ablehnung des Kommissionsvorschlags einzusetzen.

Hinsichtlich der für die Verarbeitung und Vermarktung bereitzustellenden Mittel (Verordnung (EWG) Nr. 355/77) bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darum bemüht zu sein, daß eine deutliche Aufstockung in die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinschaft eingepaßt wird.

EG  
A

2. Der Bundesrat bedauert, daß es nach mehrmaliger Verlängerung der bisherigen Agrarstrukturrichtlinien noch immer nicht gelungen ist, im EG-Ministerrat einen Beschluß über die künftige Gestaltung der EG-Agrarstrukturpolitik herbeizuführen. Er bittet die Bundesregierung, sich im Ministerrat nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die überfälligen Entscheidungen nunmehr kurzfristig getroffen und dabei die vom Bundesrat formulierten Forderungen ausreichend berücksichtigt werden.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Kommission, bei der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 anstelle eines Fünfjahresplafonds zur Haushaltsveranschlagung überzugehen. Ein solches Vorgehen entspricht der grundsätzlichen Zielrichtung des Europaparlaments und einem flexiblen Haushaltsvollzug. Demgegenüber erschwert die bisherige Plafondierung der Mittel die jeweilige Haushaltsaufstellung und den Vollzug. Die finanzpolitische Gesamtauswirkung einer längerfristigen Maßnahme kann ausreichend über die von der Kommission vorgesehenen Richtwerte dargestellt werden.

Der Bundesrat geht bei seinem Votum davon aus, daß folgende Maßnahmen als obligatorische Ausgaben eingestuft werden:

- Die Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft im Berggebiet und in bestimmten benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage, kollektive Investitionen, Flurbereinigung und Landeskulturmaßnahmen).
- Beihilferegelungen für die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, sofern die Durchführung von Betriebsverbesserungsplänen für die Mitgliedstaaten obligatorisch ist.